

TE Bvgw Beschluss 2021/11/25 W181 2239630-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.2021

Entscheidungsdatum

25.11.2021

Norm

AVG §53b

B-VG Art133 Abs4

GebAG §38 Abs1

GebAG §53 Abs1

VwGVG §17

VwGVG §33

Spruch

W181 2239630-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 07.02.2021 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Dolmetscherin XXXX beschlossen:

A)

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 33 VwGVG abgewiesen.

II. Der Antrag auf Gebühren wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 53b AVG und § 53 Abs. 1 GebAG iVm § 38 Abs. 1 GebAG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 04.12.2020, GZ. XXXX , beraumte das Bundesverwaltungsgericht für den 21.01.2021, eine mündliche Beschwerdeverhandlung an, zu welcher die Antragstellerin als Dolmetscherin geladen wurden. Darin wurde die Antragstellerin unter anderem darauf hingewiesen, dass sie ihren Gebührenanspruch schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, beim Bundesverwaltungsgericht geltend machen könne.

I.2. In der Folge fand am 21.01.2021 die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, im Rahmen derer die Antragstellerin als Dolmetscherin fungierte.

I.3. Am 07.02.2021 brachte die Antragstellerin beim Bundesverwaltungsgericht einen Antrag für Dolmetscher (mündliche Verhandlungen) gemäß Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) betreffend die Verhandlung vom 21.01.2021, GZ. XXXX , ein.

I.4. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.04.2021, GZ. XXXX , wurde die Antragstellerin darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Antrag auf Gebühren verspätet eingebracht worden sei. Am 21.01.2021 hätte die Antragstellerin an einer mündlichen Verhandlung in der Funktion als Dolmetscherin teilgenommen. Die Frist zur Geltendmachung der Gebühren betrage 14 Tage und habe daher mit Ablauf des 04.02.2021 geendet. Da die Honorarnote jedoch erst mit 07.02.2021 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt sei, erweise sich diese als verspätet. Darüber hinaus wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass einige Gebührenpositionen nicht nachvollziehbar seien. Für die Übersetzung eines in der gerichtlichen Verhandlung vom 21.01.2021, GZ. XXXX , angefertigten Schriftstückes verzeichnete sich die Antragstellerin die Zuerkennung einer Gebühr in Höhe von € 20. Der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2021 GZ. XXXX , sei jedoch keine erfolgte Übersetzung eines angefertigten schriftlichen Dokuments zu entnehmen gewesen, zudem sei auf die Rückübersetzung der Niederschrift der mündlichen Verhandlung verzichtet worden. Hinsichtlich der fünf beantragten Stunden Zeitversäumnis würden lediglich zwei Stunden nachvollziehbar erscheinen.

I.5. Mit 27.04.2021 übermittelte die Antragstellerin eine Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht, in welcher sie angab, dass sie durch Zufall in den auf die Verhandlung folgenden 14 Tagen feststellen haben müssen, dass ihr Computer, ihre sozialen Medien, ihre E-Mail und ihr Handy gehackt worden seien. Ferner sei dadurch auch der Zugang zu den Online-Diensten des BVwG versperrt gewesen. Ihr Lebensgefährte, ein Robotikingenieur, habe den Computer überprüft. Darüber hinaus führte die Antragstellerin Folgendes aus: „In den nächsten Tagen wurde ich aufgefordert die Polizei, Firma XXXX und die Bank zu verständigen, Passwörter zu verändern und neue Programme zu installieren um die kontaminierten Daten zu löschen.“

I.6. Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Antragstellerin sodann mit Schreiben vom 06.07.2021, GZ. XXXX , vor, dass sich der übermittelte Antrag für Dolmetscher nach der Aktenlage als verspätet darstelle, aufgrund der Stellungnahme vom 27.04.2021 jedoch davon auszugehen sei, dass die Antragstellerin einen Antrag auf Wiedereisetzung in den vorigen Stand stellen wollen. Die Antragstellerin wurde aufgefordert Nachweise zu übermitteln, die den Angriff sowie den Umstand belegen, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, eine fristgerechte Übermittlung der Honorarnote vorzunehmen.

I.7. In der Folge übermittelte der Lebensgefährte der Antragstellerin am 19.07.2021 eine Stellungnahme sowie ein Foto an das Bundesverwaltungsgericht, in welcher ausgeführt wird, dass sich im Verlauf des Jämers 2021, nach Erhalt unseriöser E-Mails, der Eindruck verfestigt habe, dass eine dritte Person Zugriff auf den Computer der Antragstellerin habe. Eine genaue Überprüfung seinerseits habe ergeben, dass sich eine Person einen Gast-Account mit einem Profilfoto auf ihrem Computer angelegt und sich Zugriff verschafft habe. Als Nachweis wurde ein Foto des „Control Panel“ übermittelt. In der Folge sei ein weiteres Anti-Virusprogramm auf dem Computer der Antragstellerin installiert und alle Passwortestellungen zurückgesetzt worden, ferner sei auch ihr Mobiltelefon zurückgesetzt worden. Der Lebensgefährte versicherte darüber hinaus, dass die Antragstellerin ein grundlegendes Sicherheitsbewusstsein habe, Phishing-Emails erkennen und nicht öffnen würden. Abschließend wurde die Vermutung geäußert, dass sie Teil eines umfassenderen technischen Massenangriffs geworden sei.

I.8. Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Antragstellerin sodann mit Schreiben vom 01.09.2021, GZ. XXXX , mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen vor, dass die Sichtung jener des Lebensgefährten der Antragstellerin übermittelten Fotos, lediglich aufzeigen würde, dass der Administrator „XXXX“ sowie die Antragstellerin selbst als

„Standard User“ einen Account auf einem technischen Gerät besitzen. Ferner sei durch das Foto ersichtlich, dass ein „Guest-Account“ ausgeschaltet sei „Guest account is off“. Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des Fotos nicht auf einen Hackerangriff geschlossen werden könne wurde die Antragstellerin bezugnehmend auf ihre Stellungnahme vom 27.04.2021, in welcher sie ausgeführte, dass „[Sie] in den nächsten Tagen [...] aufgefordert wurden die Polizei, Firma XXXX und die Bank zu verständigen“, ersucht diese Verständigungen als Nachweise zu übermitteln, sowie konkret darzulegen, inwiefern der Zugang zu den Online-Diensten des BVwG für die Antragstellerin versperrt gewesen und eine fristgerechte Einbringung der Honorarnote nicht möglich gewesen sei.

I.9. Das Schriftstück wurde erstmals am 07.09.2021 ordnungsgemäß im Sinne des§ 17 ZustG durch Hinterlegung zugestellt, in der Folge jedoch nicht behoben.

I.10. Das Bundesverwaltungsgericht führte sodann eine zweite Zustellung durch. Das Dokument wurde abermals gemäß § 17 ZustG ordnungsgemäß durch Hinterlegung zugestellt und am 20.10.2021 durch die Antragstellerin behoben.

I.11. In der Folge langte keine Stellungnahme ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 21.01.2021 als Dolmetscherin fungierte und für diese Übersetzungstätigkeit die Zuerkennung von Kosten nach den Bestimmungen des GebAG laut der von ihr gelegten Gebührennote vom 07.02.2021 begehrt.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zu dem Verfahren

GZ. XXXX dem Gebührenantrag vom 07.02.2021, der Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2021 sowie der Stellungnahme des Lebensgefährten der Antragstellerin vom 19.07.2021, den Schriftstücken des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.04.2021, GZ. XXXX , vom 06.07.2021, GZ. XXXX und vom 01.09.2021, GZ. XXXX , den Hinterlegungsanzeigen sowie dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53b AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 34, 36

und 37 Abs. 2 GebAG mit den in § 53 Abs. 1 GebAG genannten Besonderheiten und § 54 GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) herangezogen hat.

Zu A)

I.

Hinsichtlich des, vom 27.04.2021 übermittelten, Vorbringens, dass eine zeitgerechte Übermittlung der Honorarnote aufgrund eines Hackerangriffs nicht möglich gewesen sei, ist folgendes festzuhalten:

§ 33 VwGVG normiert:

„(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) – (4a) [...]

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

Die Bestimmung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG entspricht weitgehend den Bestimmungen der §§ 71 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (vgl. RV 2009 BlgNR. 24. GP, 7).

§ 71 Abs. 2 AVG – genauso wie § 33 VwGVG – spricht zwar explizit von einem „Antrag auf Wiedereinsetzung,“ weshalb die Wiedereinsetzungswerberin ihr Begehr daher grundsätzlich als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bezeichnen hat. Eine fehlende oder falsche Bezeichnung des Schriftsatzes schadet jedoch nicht, wenn sich der Wunsch auf Wiedereinsetzung, wie im gegenständlichen Fall, aus seinem Inhalt ableiten lässt (vgl. VwGH 25. 1. 1966, 540/65; Hengstschläger/Leeb, AVG (2014) Rz. 110 zu § 71).

Das Bundesverwaltungsgericht geht daher aufgrund des Inhaltes des Vorbringens vom 27.04.2021 – unbeschadet einer nicht ausdrücklichen Bezeichnung als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – davon aus, dass die Antragstellerin mit diesem einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen wollte. Trotz der Berücksichtigung des Vorbringens im Hinblick auf einen Wiedereinsetzungsgrund ist dieser aus folgenden Gründen abzuweisen:

Im Wiedereinsetzungsantrag sind neben den Angaben zur Rechtzeitigkeit die Gründe anzuführen, auf die er sich stützt, und ist ihr Vorliegen glaubhaft zu machen (VwGH 19. 6. 1990, 90/04/0101). Es ist bereits im Antrag konkret jenes unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignis iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG zu beschreiben, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist oder an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gehindert hat (VwGH 27. 1. 2005, 2004/11/0212; vgl. auch VwGH 30. 9. 1990, 91/19/0045 zu § 46 VwGG, vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72, RZ 115 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

Reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes reichen demgemäß nicht aus. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (VwGH 21. 3. 1997, 97/02/0093; 25. 2. 2003, 2002/10/2002). Ziel der Glaubhaftmachung ist, bei der Behörde die Überzeugung der Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Tatsache hervorzurufen, dh die Behörde muss zur Ansicht gelangt sein, die Tatsachenbehauptung sei wahrscheinlich für wahr zu halten (VfSlg 17.159/2004; Bernárd, ZfV 1981, 131). Der Antragsteller hat – allenfalls durch die Beibringung tauglicher Bescheinigungsmittel – auch glaubhaft zu machen, dass zwischen dem die Wiedereinsetzung begründenden Ereignis und der Fristversäumnis ein Kausalzusammenhang besteht (vgl. Stoll, BAO III 2975, vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72, RZ 116 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss die Antragstellerin darüber hinaus an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, dass diese nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt sie nicht abwenden konnte. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es tatsächlich nicht einberechnet wurde und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme zumutbarer Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann, wobei es darauf ankommt, dass der Eintritt des Ereignisses objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht abgewendet werden kann (vgl. VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; VwGH 03.04.2001, 2000/08/0214; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020; Hengstschläger/Leeb, AVG (2014) Rz. 37ff zu § 71). Darüber hinaus setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Antragstellerin an der Versäumung der Frist oder der mündlichen Verhandlung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Die Antragstellerin darf also nicht auffallend sorglos gehandelt und die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben.

Im gegenständlichen Fall brachten die Antragstellerin im Rahmen ihrer Eingabe vom 27.04.2021 vor, dass sie der zeitgerechten Übermittlung der Honorarnote aufgrund eines Hackerangriffs nicht nachkommen konnte. In der Folge übermittelte ihr Lebensgefährte am 19.07.2021 eine Stellungnahme sowie ein Foto, dass den vermeintlichen Hackerangriff belegen soll.

Auf dem übermittelten Foto, welches den vermeintlichen Hackerangriff belegen soll, ist ersichtlich, dass ein Administrator namens XXXX sowie die Antragstellerin selbst als „Standard User“ einen Account auf einem technischen Gerät besitzen. Darüber hinaus ist dem Foto zu entnehmen, dass ein „Guest-Account“ ausgeschaltet ist. Die Übermittlung dieses Fotos reicht nicht aus, um einen vermeintlichen Hackerangriff glaubhaft zu machen, bescheinigt diese Aufnahme doch lediglich, dass für die Antragstellerin und den Administrator ein Account auf einem technischen Gerät eingerichtet ist, sowie dass ein Guest Account ein Zugriff auf diesem Gerät nicht möglich ist. Weitere Nachweise oder Belege, die das Vorbringen des Hackerangriffs unterstützen, insbesondere die Vorlage von Nachweisen, wonach – wie in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2021 selbst ausgeführt wird – sie die Polizei und die Bank verständigte oder ihre Passwörter änderte, wurden von der Antragstellerin nicht übermittelt. Die Antragstellerin kam auch der Aufforderung konkret darzulegen, inwiefern der Zugang zu den Online-Diensten des BVwG für sie versperrt gewesen und eine fristgerechte Einbringung der Honorarnote – vor dem Hintergrund, dass sie einen anderen PC oder etwa ein Smartphone für die Übermittlung benutzen hätte können – nicht möglich gewesen sei, ebenso nicht nach.

Die Antragstellerin war somit nicht in der Lage glaubhaft zu machen, dass es ihr aufgrund eines Hackerangriffs nicht möglich gewesen sei, die Honorarnote fristgerecht einzubringen. Aus diesem Grund rechtfertigt das Vorbringen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG.

II.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 2 GebAG gelten für den Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher die §§ 24 bis 34, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42 und 52 GebAG mit folgenden Besonderheiten sinngemäß: § 38 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebühr für die Tätigkeit an einem Verhandlungs- oder Vernehmungstag jeweils an dessen Ende geltend gemacht werden kann.

Gemäß § 38 Abs. 1 GebAG hat die Dolmetscherin den Anspruch auf ihre Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Für die Fristenberechnung sind folgende Bestimmungen des AVG maßgeblich:

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß Abs. 2 leg. cit. der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Im gegenständlichen Fall fand die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am

21.01.2021 statt. Die vierzehntägige Frist zur Geltendmachung der Dolmetschergebühr gemäß § 38 Abs. 1 GebAG endete daher mit Ablauf des 04.02.2021. Der am 07.02.2021 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangte Antrag für Dolmetscher wurde somit verspätet eingebbracht.

Da der gegenständliche Antrag nach Ablauf der vierzehntägigen Frist zur Geltendmachung der Dolmetschergebühr gemäß § 38 Abs. 1 GebAG eingebbracht wurde, ist der gegenständliche Antrag wegen Verspätung zurückzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gegenständlich gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich Rechtsfragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten wurden. Zumal es sich gegenständlich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung handelt, konnte aufgrund des schriftlichen Vorbringens entschieden werden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH vom 20.03.2014, 2013/07/0146; ebenso Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 19 zu § 24 VwGVG).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Dolmetschgebühren Frist Geltendmachung Nachweismangel Verspätung Wiedereinsetzungsantrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W181.2239630.1.00

Im RIS seit

22.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at